

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. August 1968	Nummer 99
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2100	12. 7. 1968	RdErl. d. Innenministers Paßwesen; Ausstellung von Reisepässen	1222
2100 2102	16. 7. 1968	RdErl. d. Innenministers Paß- und Ausweiswesen; Ausstellung von Pässen und Personalausweisen für deutsche Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger	1222
23724	30. 5. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen (LBWB 1968)	1226

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr	Seite
8. 7. 1968	Bek. — Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung	1234

I.

2100

Paßwesen
Ausstellung von Reisepässen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1968 — I C 3 / 38.47

Für die Schreibweise von Namen, in denen das Zeichen „ß“ vorkommt, in Reisepässen hat der Bundesminister des Innern unter Hinweis auf § 5 Abs. 1 Nr. 4 AVVPaßG bestimmt, daß an Stelle dieses Zeichens die Buchstaben „SS“ verwandt werden sollen, da in Paßschreibmaschinen das „ß“-Zeichen — weil kein Zeichen der Kapitalschrift — nicht vorgesehen ist.

Die Nummer 5.1 der Ausführungsanweisung zum Paßgesetz vom 12. 1. 1960 — SMBl. NW. 2100 — ist daher nicht mehr anzuwenden.

— MBl. NW. 1968 S. 1222.

2100

2102

Paß- und Ausweiswesen
Ausstellung von Pässen und Personalausweisen
für deutsche Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger

RdErl. d. Innenministers v. 16. 7. 1968 — I C 3 / 38.52

Nach der in Rechtslehre und Rechtsprechung überwiegender Meinung bestimmt sich die Namensführung einer Ehefrau nach dem Statut, das für die persönlichen Ehwirkungen maßgebend ist (vgl. Artikel 14 EGBGB). Dabei wird bei verschiedener Staatsangehörigkeit der Ehegatten angenommen, daß das Heimatrecht des Mannes maßgebend ist. Da das Recht zahlreicher Staaten in dieser Frage vom deutschen Recht abweicht, ergeben sich bei der Anwendung des § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Paßgesetzes (GMBL. 1961 S. 655) gelegentlich Schwierigkeiten, wenn das Heimatrecht des Ehemannes nicht bekannt ist. Durch die nachfolgende Zusammenstellung des ausländischen Namensrechts, die in erster Linie auf Berichte der deutschen Auslandsvertretungen zurückgeht, soll dem abgeholfen werden.

Vorweg ist zu bemerken:

1. Sofern nachfolgend die Führung des Mannesnamens durch die Ehefrau ausdrücklich als **Gewohnheitsrecht** gekennzeichnet wird, sollte von einem Gewohnheitsrecht ausgegangen und der Name des Mannes auch in dem deutschen Paß oder Personalausweis der Ehefrau angeführt werden.
2. Zweifel ergeben sich in den Fällen, in denen der Mannesname durch die Ehefrau lediglich als Übung oder als Gewohnheit geführt wird und in denen die ausländischen Behörden eine solche Übung in dieser oder jener Form dulden oder sonst praktizieren. In diesen Fällen erscheint die Annahme einer schon Gewohnheitsrecht gewordenen Übung gerechtfertigt, wenn die Behörden des Heimatstaates des Ehemannes eine solche Übung in der Weise anwenden, daß sie in die Pässe oder in sonstige Ausweispapiere der Ehefrau den Familiennamen des Mannes eintragen. Wird eine entsprechende Übung hingegen von den Heimatbehörden des Ehemannes lediglich passiv geduldet, dann ist ein Recht der Ehefrau zur Führung des Familiennamens des Ehemannes nicht anzunehmen. In diesen Fällen sollte der Familienname des Ehemannes im deutschen Reisepaß oder Personalausweis der Ehefrau nicht oder nur in folgender Form erscheinen:
„Ab verheiratet mit“

Afghanistan:

Die Frau nimmt den Namen des Mannes an; der frühere Name der Frau wird aufgegeben.

Albanien:

Die Ehegatten können erklären, daß

- a) sie als gemeinsamen Familiennamen den Namen des Mannes führen wollen,
- b) jeder seinen Namen beibehält,
- c) jeder dem eigenen Namen den des anderen Ehegatten anfügen will.

Algerien:

Die Ehefrau erwirbt nicht den Namen des Mannes. In Pässen und Personalausweisen folgt ihrem Namen der Name und Vorname des Mannes.

Argentinien:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau gibt es nicht. Die Rechtsprechung erkennt jedoch als Gewohnheitsrecht an, daß die Frau ihrem Geburtsnamen unter Voransetzung des Wortes „de“ den Namen ihres Mannes anfügt. Diesem Gewohnheitsrecht folgen auch die argentinischen Behörden bei der Ausstellung von Pässen.

Äthiopien:

Die Frau kann wählen, welchen Namen sie führen will.

Australien:

Die Frau nimmt regelmäßig den Namen des Mannes an. Will sie ihren Namen beibehalten, bedarf sie einer Genehmigung des Einwanderungsministeriums.

Belgien:

Die Ehefrau erwirbt nicht den Namen des Mannes; in Pässen, Personalausweisen u. ä. Urkunden wird daher stets ihr Mädchenname als Name eingetragen. Die Führung des Mannesnamens im täglichen Leben ist üblich, hat jedoch keinerlei rechtliche Bedeutung.

Birma:

Der Name der Frau ändert sich durch Eheschließung nicht.

Bolivien:

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes. Es hat sich jedoch die auch von der Verwaltung angenommene Gewohnheit durchgesetzt, dem Namen der Frau denjenigen des Mannes unter Voransetzung des Wortes „de“ hinzuzufügen.

Brasilien:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Bulgarien:

Jeder Ehegatte kann erklären, daß er den Namen des anderen Ehegatten führen will. Wird keine Erklärung abgegeben, führt jeder Ehegatte seinen Namen weiter.

Burundi:

Die Ehefrau behält ihren Namen.

Ceylon:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau gibt es nicht. Nach Gewohnheitsrecht übernimmt die Frau den Namen des Mannes.

Chile:

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes.

China (Republik):

Es gibt zwei Arten von Ehen: die einfache Ehe und die Adoptivhe. Bei der einfachen Ehe wird der Name des Mannes dem der Frau vorangestellt. Bei der Adoptivhe erhält der Ehemann den Namen der Frau.

China (Volksrepublik):

Die Ehegatten können bestimmen, ob sie den Namen des Mannes, den Mädchennamen der Frau oder den Namen der Frau aus einer früheren Ehe führen wollen.

China (Hongkong):

Wird die Ehe nach britischem Recht geschlossen, so richtet sich auch die Namensführung der Frau nach briti-

schem Recht; wird die Ehe nach chinesischem Ritus geschlossen, so richtet sich die Namensführung nach dem Recht der Republik China.

Costa Rica:

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes, jedoch wird ihrem Namen derjenige des Mannes unter Voransetzung des Wortes „de“ angefügt.

Cypern:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau fehlen. Gewohnheitsrechtlich führt sie den Namen des Mannes und fügt ihren Mädchennamen hinzu.

Dahome:

Die Frau erwirbt nach dem Gesetz nicht den Namen des Mannes; gewohnheitsrechtlich bezeichnet sie sich jedoch mit seinem Namen. In der Verwaltungspraxis wird diese Übung anerkannt.

Dänemark:

Die Frau kann erklären, daß sie

- a) den Namen des Mannes annehmen will,
- b) ihren Namen weiterführen will,
- c) ihrem Namen den des Mannes hinzufügen will (wird dann ohne Bindestrich geschrieben).

Dominikanische Republik:

Die Frau fügt ihrem Namen den des Mannes hinzu.

Ecuador:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau bestehen nicht. Gewohnheitsrechtlich fügt sie ihrem Namen des Mannes unter Voransetzung des Wortes „de“ hinzu.

Elfenbeinküste:

Die Frau erwirbt nach dem Gesetz nicht den Namen des Mannes; gewohnheitsrechtlich bezeichnet sie sich jedoch mit seinem Namen. In der Verwaltungspraxis wird diese Übung anerkannt.

El Salvador:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau bestehen nicht. Gewohnheitsrechtlich fügt sie ihrem Namen den des Mannes unter Voransetzung des Wortes „de“ hinzu.

Estland:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Finnland:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes. Sie kann jedoch bei der Eheschließung erklären, daß sie ihren Namen dem Namen des Mannes voranstellen will.

Frankreich:

Nach dem französischen Recht erwirbt die Ehefrau den Namen des Mannes kraft Gewohnheitsrechts. Es sollte deshalb — abweichend von der bisherigen Praxis — auch bei deutschen Frauen, die mit einem französischen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen haben, der Name des Mannes als Familienname im Paß oder Personalausweis eingetragen werden. Dies gilt nicht auf dem Gebiet des Personenstandswesens.

Gabun:

Die Frau erwirbt nach dem Gesetz nicht den Namen des Mannes; gewohnheitsrechtlich bezeichnet sie sich jedoch mit seinem Namen. In der Verwaltungspraxis wird diese Übung anerkannt.

Ghana:

Ehen können nach

1. der Marriage Ordinance und
2. dem Native Customary Law geschlossen werden.

Im Fall 1 erwirbt die Frau den Namen des Mannes.

Im Fall 2 tritt keine Namensänderung ein.

Griechenland:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Großbritannien und Nordirland:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau fehlen; gewohnheitsrechtlich führt sie den Namen des Mannes.

Guatemala:

Die Frau fügt ihrem Namen unter Voransetzung des Wortes „de“ den Namen des Mannes hinzu.

Guinea:

Eigenes Namensrecht gibt es noch nicht; es wird nach französischen Grundsätzen verfahren.

Haiti:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau fehlen. Gewohnheitsrechtlich führt die Frau den Namen des Mannes.

Honduras:

Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften über die Namensführung der Frau; sie fügt im allgemeinen ihrem Namen unter Voransetzung des Wortes „de“ den Namen des Mannes an.

Indien:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau fehlen. Gewohnheitsrechtlich ist die Namensführung der Frau verschieden, je nach der Zugehörigkeit des Ehemannes zu einer Religionsgemeinschaft oder Landsmannschaft. Überwiegend wird der Name des Mannes geführt, gelegentlich auch der Mädchennamen hinzugefügt.

Indonesien:

Eine einheitliche Regelung gibt es nicht. Die einzelnen Bevölkerungsgruppen unterliegen verschiedenen Rechtsordnungen.

In den Bevölkerungsgruppen, die den europäischen und chinesischen Rechtsordnungen unterworfen sind oder für die das Recht der „Christen-Indonesier“ gilt, führt die Frau überwiegend den Namen des Mannes, dem sie häufig ihren Mädchennamen hinzufügt.

Haben Indonesier, die dem islamischen Rechtskreis zugehören, einen Familiennamen angenommen, so führt auch die Frau im allgemeinen diesen Familiennamen.

Irak:

Die Frau kann wählen, ob sie den Namen des Mannes oder ihren Namen führen will; zur Führung des Namens des Mannes bedarf sie seiner Erlaubnis.

Iran:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes. Sie kann erklären, daß sie ihren Namen allein weiterführen oder ihn dem Namen des Mannes hinzufügen will.

Irland:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Island:

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes.

Italien:

Die Frau nimmt den Namen des Mannes an, verliert aber dadurch nicht ihren Geburtsnamen. Sie kann also,

wenn sie will, einen Doppelnamen führen. Wie der Doppelname gebildet wird, ist nicht vorgeschrieben. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

1. dem Namen des Mannes folgt der Geburtsname der Frau mit oder ohne Bindestrich;
2. dem Namen des Mannes folgt der Geburtsname der Frau mit dem vorangestellten Zusatz „nata“ (geborene);
3. dem Geburtsnamen der Frau wird der Name des Mannes mit dem vorangestellten Zusatz „in“ angefügt;
4. dem Geburtsnamen der Frau wird der Name des Mannes mit dem Zusatz „verehelichte“ o. ä. angefügt.

Bei deutschen Ehefrauen italienischer Staatsangehöriger wird man regelmäßig davon ausgehen können, daß sie die unter Nr. 2 wiedergegebene Form bevorzugen, weil diese Bezeichnung auch bei uns im amtlichen Verkehr gebräuchlich ist.

Jamaika:

Es wird nach britischem Recht verfahren.

Japan:

Nach Auffassung des japanischen Außenministeriums steht das Namenswahlrecht nach Art. 750 des japanischen Bürgerlichen Gesetzbuches i. d. F. vom 22. Dezember 1947 den Ehegatten nur dann zu, wenn beide die japanische Staatsangehörigkeit besitzen, nicht dagegen, wenn es sich bei der Frau um eine Nichtjapanerin handelt. Somit ändert sich der Name einer deutschen Frau durch Eheschließung mit einem Japaner nicht.

Jemen:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Jordanien:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes nicht kraft Gesetzes, sie hat aber das Recht, den Namen des Mannes zu führen.

Jugoslawien:

Die Ehegatten haben bei der Eheschließung zu erklären, welchen Namen sie als gemeinsamen Familiennamen führen wollen.

Kamerun:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau gibt es nicht. Es wird nach den äußerst vielfältigen, regional stark divergierenden Stammesbräuchen verfahren. In zunehmendem Maße, insbesondere bei den gebildeten Schichten, führt die Frau den Namen des Mannes.

Kanada:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Kolumbien:

Die Frau behält ihren Namen und fügt ihm den Namen des Mannes mit dem Wort „de“ an.

Kongo (Brazzaville):

Die Frau erwirbt nach dem Gesetz nicht den Namen des Mannes; gewohnheitsrechtlich bezeichnet sie sich jedoch mit seinem Namen. In der Verwaltungspraxis wird diese Übung anerkannt.

Kongo (Kinshasa):

Es wird nach belgischem Recht verfahren.

Korea (Süd):

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes. In der Verwaltungspraxis wird jedoch der Paß einer Frau auf den Namen des Mannes mit dem Zusatz „geb. (Mädchenname)“ ausgestellt.

Kuba:

Die Frau behält ihren Namen.

Lettland:

Die Frau erhält den Namen ihres Mannes.

Libanon:

Die namensrechtlichen Wirkungen der Eheschließung richten sich nach dem Recht der religiösen Gemeinschaft, der der Mann oder — wenn dies besonders schriftlich vereinbart wird — die Frau angehört. Gewohnheitsrechtlich führt die Frau stets den Namen des Mannes.

Liberia:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes. Sie kann erklären, daß sie ihren Namen dem des Mannes anfügen will.

Libyen:

Die Frau führt den Namen des Mannes.

Liechtenstein:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Litauen:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Luxemburg:

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes; sie kann aber ihrem Namen den des Mannes in der Form „épouse X“ anfügen. Bei der Ausstellung von Pässen, Personalausweisen u. ä. Urkunden wird entsprechend verfahren. Im täglichen Leben führt die Frau den Namen des Mannes, dies hat jedoch keine rechtliche Bedeutung.

Madagaskar:

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes.

Malaysia:

Das Namensrecht ist je nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgruppe verschieden.

Heiratet eine deutsche Frau einen Moslem, muß sie konvertieren und einen völlig neuen Namen annehmen.

Durch Eheschließung mit einem Chinesen oder einem Eurasier (d. s. Mischlinge europäischer und indischer Abstammung) erwirbt die Frau den Namen des Mannes. Die Frau eines Inders führt in der Regel dessen Hauptnamen.

Malta:

Die Frau nimmt den Namen des Mannes an.

Marokko:

Die Frau behält ihren Namen.

Mexiko:

Die Frau führt gewohnheitsrechtlich meist den ersten Namen ihres Vaters (oder ihren sonstigen ersten Familiennamen) und fügt den ersten Namen ihres Mannes hinzu.

Neuseeland:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Nicaragua:

Die Frau behält ihren Namen; sie hat das Recht, diesem den Namen ihres Mannes mit einem „de“ verbunden anzufügen.

Niederlande:

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes auf Grund von Rechtsvorschriften; tatsächliche Übung ist jedoch — nicht Gewohnheitsrecht —, daß sie ihn im täglichen Leben führt. In Reisepässen, Urkunden wird die Frau mit ihrem Mädchennamen bezeichnet unter Beifügung des Mannesnamens (Ehefrau von ...). Entsprechend sollte auch bei der Ausstellung deutscher Pässe und Personalausweise für deutsche Ehefrauen niederländischer Staatsangehöriger verfahren werden.

Niger:

Die Frau erwirbt nach dem Gesetz nicht den Namen des Mannes; gewohnheitsrechtlich bezeichnet sie sich jedoch mit seinem Namen. In der Verwaltungspraxis wird diese Übung anerkannt.

Nigeria:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau fehlen; gewohnheitsrechtlich führt die Frau den Namen des Mannes.

Norwegen:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes; sie hat aber das Recht, diesem ihren Mädchennamen voranzustellen.

Obervolta:

Die Frau erwirbt nach dem Gesetz nicht den Namen des Mannes; gewohnheitsrechtlich bezeichnet sie sich jedoch mit seinem Namen. In der Verwaltungspraxis wird diese Übung anerkannt.

Österreich:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Pakistan:

1. Das pakistanische Namensrecht enthält nur sehr wenige und nicht kodifizierte Normen. Mit Sicherheit enthält es keine Bestimmung, nach der die Ehefrau den Namen ihres Mannes führen muß. Jedermann (auch die Frau bei der Eheschließung) kann vielmehr einen beliebigen Namen wählen. Ebenso kann die Schreibweise des Namens geändert werden.

Die Wirksamkeit einer Namensänderung hängt nur davon ab, daß die betreffende Person die Absicht hat, unter dem neuen Namen bekannt zu sein. Diese Absicht wird gelegentlich durch eine Zeitungsanzeige oder ein affidavit (eine Art eidesstattliche Erklärung) kundgetan, jedoch ist dies keinesfalls Voraussetzung für das Recht, den neuen Namen zu führen.

2. In gebildeten, vor allem in kaufmännischen Kreisen besteht die Tendenz, eine Art Familiennamen zu entwickeln und „zu vererben“. In dem zur Religionsgemeinschaft der Ismaeliten gehörenden Personenkreis nimmt die Frau mit der Eheschließung stets den Namen ihres Mannes an. Ferner ist zu beobachten, daß in Kreisen der katholischen Christen goanesischer Abstammung an deren meist portugiesischen Familiennamen festgehalten wird. Diese Übung gilt aber durchaus nicht für einheimische Christen nichtgoanesischer Abstammung.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Bescheinigungen pakistanischer Stellen im Bundesgebiet des Inhalts, daß die Frau eines pakistanischen Staatsangehörigen nach pakistanischem Recht den Namen ihres Mannes zu führen habe, zu weit gehen. Die Frau kann zwar den Namen ihres Ehemannes führen, doch tritt diese Namensänderung nicht ipso iure ein. Für die Praxis empfehle ich, dem Wunsch der deutschen Frau eines pakistanischen Staatsangehörigen den Namen ihres Mannes als Familiennamen im Paß oder Personalausweis einzutragen, zu entsprechen.

Panama:

Rechtsvorschriften über die Namensführung der Frau gibt es nicht. Gewohnheitsrechtlich führt die Frau den Namen des Mannes unter Voransetzung des Wortes „de“. Sofern die Frau ihren Mädchennamen behalten möchte, was überwiegend der Fall ist, wird dieser zwischen ihren Vornamen und den Namen des Mannes eingefügt.

Paraguay:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes. Als Gewohnheitsrecht hat sich herausgebildet, daß sie ihren Namen zusammen mit dem Namen des Mannes, verbunden durch das Wort „de“, führt.

Peru:

Die Frau fügt ihrem Namen den des Mannes unter Voransetzung des Wortes „de“ hinzu.

Philippinen:

Die Frau hat die Wahl, ob sie

1. ihren Vor- und Familiennamen unter Hinzufügung des Namens des Mannes oder
2. ihren Vornamen und den Familiennamen des Mannes oder
3. den Vor- und Familiennamen des Mannes, allerdings unter Hinzufügung eines Wortes, das ihre Eigenschaft als Ehefrau erkennen läßt, z. B. „Mrs.“, führen will.

Polen:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes; sie kann jedoch bei der Eheschließung erklären, daß sie ihrem Namen den Namen des Mannes anfügen will.

Portugal:

Die Frau hat das Recht, den Namen des Mannes zu führen. Sie kann aber auch darauf verzichten und ihren Namen behalten. Nimmt sie den Namen des Mannes an, so fügt sie ihn ihrem Namen — ohne Bindestrich — hinzu oder setzt das Wort „de“ dazwischen.

Rumänien:

Die Ehegatten können

- a) den Namen eines Ehegatten oder eine Verbindung beider Namen als gemeinsamen Familiennamen wählen,
- b) jeweils ihren Namen behalten.

Rwanda:

Eigenes Namensrecht gibt es nicht. Es wird nach belgischen Grundsätzen verfahren.

Saudi-Arabien:

Rechtsvorschriften sind nicht vorhanden. Es herrscht der Brauch, daß eine ausländische Frau, solange sie keinen Sohn geboren hat, ihren Namen führt. Hat sie einen Sohn geboren, führt sie den Namen des Sohnes unter Voransetzung des Wortes „Mutter“ (Mutter des Hussain).

Schweden:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes. Sie kann jedoch erklären, daß sie ihrem Namen den des Mannes anfügen will.

Schweiz:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Senegal:

Eigenes Recht gibt es noch nicht; es wird nach französischem Recht verfahren.

Somalia:

Die Frau behält ihren Namen.

Sowjetunion:

Die Ehegatten können erklären, ob

- a) sie den Namen eines Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen führen wollen oder
- b) jeder seinen Namen behält.

Spanien:

Die Frau behält ihren Namen. Sie hat aber das Recht, diesem den Namen des Mannes mit vorangestelltem „de“ anzufügen.

Sudan:

Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes.

Südafrika:

Die Frau ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Namen des Mannes zu führen. Pässe werden nicht selten auf den Mädchennamen mit Zusatz „verheiratet mit ... (Name des Mannes)“ ausgestellt.

Syrien:

Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften über die Namensführung der Frau. Die Eheschließung hat daher keine Namensänderung der Frau zur Folge.

Tansania:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau gibt es nicht; gewohnheitsrechtlich führt sie den Namen des Mannes.

Thailand:

Die Frau führt den Namen des Mannes.

Togo:

Eigenes Recht gibt es noch nicht; es wird nach französischem Recht verfahren.

Tschad:

Eigenes Recht gibt es noch nicht; es wird nach französischem Recht verfahren.

Tschechoslowakei:

Die Ehegatten können erklären, ob

- a) sie den Namen eines Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen führen wollen oder
- b) jeder seinen Namen beibehält.

Tunesien:

Rechtsvorschriften über die Namensführung der Frau gibt es nicht. In der Verwaltungspraxis wird die Frau mit ihrem Namen und dem hinzugefügten Namen des Mannes geführt.

Türkei:

Die Frau führt den Namen des Mannes.

Uganda:

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau gibt es nicht; gewohnheitsrechtlich führt sie den Namen des Mannes.

Ungarn:

Die Frau kann erklären, daß sie

- a) ihren Namen behält,
- b) den Namen des Mannes führt,
- c) dem Namen des Mannes ihren Namen hinzufügt.

Uruguay:

Die Frau ist nach dem Gesetz zwar nicht verpflichtet, den Namen des Mannes zu führen; es besteht aber die Übung, daß die Frau den Namen des Mannes führt. Dem entsprechend werden die Pässe auf den Namen des Mannes ausgestellt.

Venezuela:

Die Frau behält ihren Namen. Sie kann ihm aber den Namen des Mannes mit dem Wort „de“ anfügen.

Vereinigte Arabische Republik (Ägypten):

Die Frau behält ihren Mädchennamen. In der behördlichen Praxis wird der Zusatz „Ehefrau des“ angebracht.

Vereinigte Staaten von Amerika:

Die Frau führt den Namen des Mannes.

Vietnam:

Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Zentralafrikanische Republik:

Eigenes Recht gibt es noch nicht; es wird nach französischem Recht verfahren.

Im übrigen ist hinsichtlich der Eintragung der Namensänderung durch Eheschließung in den Reisepaß einer Ehefrau gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Paßgesetzes wie folgt zu verfahren:

Auf der Außenseite des Passes ist der bisherige Familienname durchzustreichen und der neue Name darunter zu setzen. Auf Seite 1 ist unmittelbar über dem bisherigen Familiennamen einzutragen: „Ab (Datum der Eheschließung) Frau (neuer Familienname) Bestätigung s. Seite ...“

Auf Seite 3 hat die Paßinhaberin neben oder unter ihrer früheren Unterschrift mit ihrem neuen Namen zu unterschreiben.

Auf einer freien Seite des Passes ist folgender Vermerk einzutragen:

„Familiennamen auf der Außenseite und Seite 1 des Passes nach Eheschließung geändert. Die Paßinhaberin hat auf Seite 3 mit ihrem Ehenamen unterschrieben.“

Die RdErl. v. 9. 8. 1963 (MBL. NW. S. 1554), v. 24. 10. 1963 (MBL. NW. S. 1863), v. 20. 11. 1964 (MBL. NW. S. 1827) und v. 26. 6. 1967 (MBL. NW. S. 874) werden aufgehoben.

— MBL. NW. 1968 S. 1222.

23724

**Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge
für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen
(LBWB 1968)**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 5. 1968 — III A 3 — 4.15 — 1696/68

A.**Allgemeine Grundsätze****1. Förderungsmaßnahmen**

(1) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten soll für die Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen familiengerechter Wohnraum am Beschäftigungsort oder in zumutbarer Entfernung von diesem innerhalb des Landes gefördert werden.

(2) Zur Förderung dieses Wohnraums können Annuitätshilfen, Darlehen und Zuschüsse sowohl aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG¹⁾ als auch aus Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne des § 6 Abs. 2 Buchst. c) II. WoBauG nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen gewährt werden.

(3) Im Rahmen dieser Bestimmungen dürfen Dienstwohnungen nicht gefördert werden.

2. Förderungsberechtigter Personenkreis

(1) Förderungsberechtigt sind die Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen (Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter)

- a) deren Beschäftigung im Landesdienst auf die Dauer erwartet werden kann,
- b) deren alleiniger Dienstherr das Land Nordrhein-Westfalen ist,
- c) die ganzjährig beschäftigt und
- d) die Haushaltungsvorstand sind. Bei verheirateten Bediensteten ist in der Regel davon auszugehen, daß Haushaltungsvorstand der Meistverdienende ist. Alleinstehende sind nur im Rahmen von Nr. 12 Abs. 2 förderungsberechtigt, sofern sie mindestens 30 Jahre alt und fünf Jahre im öffentlichen Dienst tätig gewesen sind.

(2) Bedienstete solcher öffentlicher Dienstherrn, mit denen das Land Nordrhein-Westfalen eine Gegen-

¹⁾ II. WoBauG = Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familiengesetz) in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1618) mit den Änderungen durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 697) und durch Artikel 18 des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes II. Teil: — Finanzänderungsgesetz 1967 — vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259).

seitigkeitsvereinbarung über die Nutzung der für öffentliche Bedienstete zweckgebundenen Wohnungen abgeschlossen hat, sind im Rahmen der Bestimmungen der Gegenseitigkeitsvereinbarung zu berücksichtigen.

(3) Bedienstete im Ruhestand sollen in die Wohnungsfürsorge nur einbezogen werden, wenn durch ihre anderweitige Unterbringung eine Wohnung frei wird, die für einen Landesbediensteten zur Verfügung steht und an deren Besetzung mit einem Landesbediensteten ein dienstliches Interesse besteht. Satz 1 gilt für Hinterbliebene eines Landesbediensteten entsprechend.

(4) Entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Landesbediensteten sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

Gruppe I: Landesbedienstete, die zum begünstigten Personenkreis im Sinne der Nr. 3 Abs. 1, 4, 5 und 6 WFB 1967 gehören,

Gruppe II: Landesbedienstete, die nicht zum begünstigten Personenkreis im Sinne der Nr. 3 Abs. 1, 4, 5 und 6 WFB 1967 gehören.

3. Voraussetzungen für die Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln zur Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen

(1) Für die Förderung von Familienheimen oder Eigentumswohnungen dürfen Wohnungsfürsorgemittel nur gewährt werden, wenn

a) der Bedienstete 5 Jahre im öffentlichen Dienst (einschließlich Wehrdienst) tätig war,

b) die Beschäftigungsbehörde — bei Anträgen von Behördenleitern oder deren Stellvertretern die Aufsichtsbehörde — bescheinigt, daß dienstliche Interessen der Förderung nicht entgegenstehen, und eine Stellungnahme zu der Frage abgibt, ob nach den persönlichen Verhältnissen des Bediensteten zu erwarten ist, daß er am Dienstort verbleiben wird,

c) der Bedienstete schriftlich erklärt, daß ihm bekannt ist, daß er im Falle einer Versetzung nicht mit der Einwendung gehört werden kann, die Förderung seines Familienheimes oder seiner Eigentumswohnung stehe seiner Versetzung entgegen.

(2) Auch wenn diese Voraussetzungen vorliegen, soll eine Förderung nur erfolgen, wenn

a) der Bedienstete einen der in Nr. 18 Abs. 3 erwähnten Tatbestände erfüllt und ihm nicht innerhalb einer zumutbaren Frist eine Mietwohnung zugeteilt werden kann oder

b) dadurch eine Wohnung frei wird, die für einen Landesbediensteten zur Verfügung steht und an deren Besetzung ein dienstliches Interesse besteht, oder

c) der Bedienstete kinderreich ist.

Bei Bediensteten, die bei Stellung des Antrags bis zu fünf Jahre vor Erreichung des Ruhestandes stehen, soll eine Förderung nur erfolgen, wenn die Voraussetzung unter Buchst. b) gegeben ist.

(3) Die Förderung von mehreren Familienheimen oder Eigentumswohnungen für einen Bediensteten ist unzulässig. Will ein Bediensteter im Falle einer Versetzung ein weiteres Familienheim oder eine weitere Eigentumswohnung errichten oder erwerben, so kann die Stelle, die das Wohnungsfürsorgedarlehen verwaltet, im Einvernehmen mit der nach der Versetzung zuständigen Wohnungsfürsorgebehörde der dinglichen Absicherung der für das erste Familienheim oder die erste Eigentumswohnung gewährten Wohnungsfürsorgemittel auf dem neuen Vorhaben zustimmen, wenn die Sicherheit der Mittel hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Neben der dinglichen Absicherung der gewährten Darlehen ist auch das Besetzungsrecht

(Nr. 9 Buchst. a) auf dem neuen Grundstück dinglich zu sichern.

(4) Zweite Wohnungen oder Einliegerwohnungen in Familienheimen dürfen mit Wohnungsfürsorgemitteln nicht gefördert werden.

B.

Förderungsgrundsätze

4. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit sich aus diesen Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, sind die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967¹⁾, mit Ausnahme der Nrn. 54 und 63, die Annuitätshilfebestimmungen 1967²⁾ und die Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1967³⁾ in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

5. Förderungsbeträge für Familienheimen und Eigentumswohnungen

(1) Für Hauptwohnungen in Familienheimen und für Eigentumswohnungen, die für die Bediensteten der Gruppe I bestimmt sind, können Annuitätshilfen aus zugewiesenen öffentlichen Mitteln und Annuitätshilfen aus Wohnungsfürsorgemitteln sowie Aufwendungsbeihilfen und ggf. Familienzusatzdarlehen gewährt werden. Die zusätzlichen Annuitätshilfen aus Wohnungsfürsorgemitteln dürfen nur für solche selbständige Bankdarlehen (Nr. 5 AnhB 1967) bewilligt werden, deren Ursprungskapital folgende Beträge nicht übersteigt:

bis zu 60 qm Wohnfläche	3 000.— DM
von 61 qm bis 70 qm Wohnfläche	4 500.— DM
von 71 qm bis 90 qm Wohnfläche	5 500.— DM
von 91 qm bis 110 qm Wohnfläche	6 500.— DM
von 111 qm bis 130 qm Wohnfläche	7 500.— DM
mehr als 130 qm Wohnfläche	8 500.— DM.

(2) Für Hauptwohnungen in Familienheimen und für Eigentumswohnungen, die für Bedienstete der Gruppe II bestimmt sind, können Annuitätshilfen aus Wohnungsfürsorgemitteln für solche Bankdarlehen (Nr. 5 AnhB 1967) bewilligt werden, deren Ursprungskapital 17 500.— DM nicht übersteigt. Gehören zum Familienhaushalt mindestens zwei Kinder, so erhöht sich in entsprechender Anwendung der Nr. 40 WFB 1967 dieser Betrag um die in Nr. 40 Abs. 2 WFB 1967 genannten Beträge. Daneben können Aufwendungsbeihilfen in Höhe von 0,65 DM/qm Wohnfläche monatlich bis zu einer Wohnfläche von 130 qm gewährt werden. Eine Aufwendungsbeihilfe kommt jedoch nur in Betracht, wenn das Jahreseinkommen des Bediensteten zusammen mit den Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Angehörigen im Sinne des § 8 II. WoBauG die Einkommensgrenze der Nr. 3 WFB 1967 um nicht mehr als 50 v. H. übersteigt.

6. Förderungsbeträge für Miet- und Genossenschaftswohnungen

(1) Für Miet- und Genossenschaftswohnungen, die für Bedienstete der Gruppe I bestimmt sind, können Annuitätshilfen aus zugewiesenen öffentlichen Mitteln und Annuitätshilfen aus Wohnungsfürsorgemitteln sowie Aufwendungsbeihilfen gewährt werden. Die zusätzlichen Annuitätshilfen aus Wohnungsfürsorgemitteln dürfen nur für solche selbständige Bankdarlehen (Nr. 5 AnhB 1967) bewilligt werden, deren Ursprungskapital folgende Beträge nicht übersteigt:

bis zu 60 qm Wohnfläche	6 000.— DM
von 61 qm bis 70 qm Wohnfläche	11 400.— DM
von 71 qm bis 90 qm Wohnfläche	13 800.— DM
mehr als 90 qm Wohnfläche	16 200.— DM.

¹⁾ Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen — WFB 1967 (SMBl. NW. 2379).

²⁾ Bestimmungen über die Gewährung von Annuitätshilfen aus öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen — AnhB 1967 (SMBl. NW. 2379).

³⁾ Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen im Lande Nordrhein-Westfalen — AufWB 1967 (SMBl. NW. 2379).

(2) Für Miet- und Genossenschaftswohnungen, die für Bedienstete der Gruppe II bestimmt sind, können Annuitätshilfen aus Wohnungsfürsorgemitteln für solche Bankdarlehen (Nr. 5 AnhB 1967) bewilligt werden, deren Ursprungskapital folgende Beträge nicht übersteigt:

bis zu 60 qm Wohnfläche	10 000,— DM
von 61 qm bis 70 qm Wohnfläche	18 000,— DM
von 71 qm bis 90 qm Wohnfläche	23 000,— DM
mehr als 90 qm Wohnfläche	28 000,— DM

Daneben können Aufwendungsbeihilfen aus Wohnungsfürsorgemitteln bis zur Höhe von 0,35 DM/qm Wohnfläche monatlich mit der Maßgabe bewilligt werden, daß sich keine geringere Durchschnittsmiete als 2,95 DM/qm Wohnfläche im Monat ergibt.

7. Förderung von Mietwohnungen für Bauherren

(1) Gehört ein Bauherr, der Mietwohnungen für Landesbedienstete errichtet und eine Wohnung in diesem Bauvorhaben für sich beansprucht, nicht zu dem in Nr. 2 bezeichneten Personenkreis, so kann die von ihm beanspruchte Wohnung mit zugewiesenen öffentlichen Mitteln gefördert werden, wenn er zu dem in Nr. 3 Abs. 1, 4 und 5 WFB 1967 bezeichneten Personenkreis gehört. Ist die Bewilligung öffentlicher Mittel für die Förderung der Bauherrenwohnung nicht zulässig, so dürfen für diese Wohnung, wenn neben ihr mindestens drei Wohnungen für Landesbedienstete errichtet werden, Annuitätshilfen aus Wohnungsfürsorgemitteln bis zu der nach den AnhB 1967 für eine Bauherrenwohnung möglichen Höhe sowie eine Aufwendungsbeihilfe aus Wohnungsfürsorgemitteln bis zur Höhe von 0,30 DM je qm Wohnfläche monatlich unter entsprechender Anwendung der AufwBB 1967 bewilligt werden.

(2) Gehört ein Bauherr, der Mietwohnungen für Landesbedienstete errichtet und eine Wohnung in diesem Bauvorhaben für sich beansprucht, zu dem in Nr. 2 bezeichneten Personenkreis, sollen aber insgesamt weniger als vier Wohnungen für Landesbedienstete errichtet werden, so sind die für die Bauherrenwohnung zu gewährenden Annuitätshilfen und Aufwendungsbeihilfen in entsprechender Anwendung der Nr. 5 zu ermitteln, wenn das Bauvorhaben nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht als Mietwohnungsgebäude angesehen werden kann oder wenn außer der Bauherrenwohnung keine weitere Landesbedienstetenwohnung geschaffen werden soll.

(3) Im Falle der Absätze 1 oder 2 ist die Förderung davon abhängig zu machen, daß der Bauherr Teilwirtschaftlichkeitsberechnungen aufstellt.

8. Wohnfläche, Durchschnittsmiete und Belastung

(1) Werden Familienheime oder Eigentumswohnungen für Bedienstete der Gruppe II gefördert, so darf die Wohnfläche — abweichend von Nrn. 12 bis 15 WFB 1967 — die für den steuerbegünstigten Wohnungsbau bestimmten Grenzen (§ 82 II. WoBauG) nicht überschreiten.

(2) Für Bedienstete der Gruppe II dürfen nur Bauvorhaben gefördert werden, bei denen die Durchschnittsmiete oder tatsächliche Belastung den Betrag von 2,60 DM je qm Wohnfläche im Monat nicht unterschreitet.

(3) Die Förderung von Mietwohnungen ist davon abhängig zu machen, daß der Bauherr sich verpflichtet

- a) Einzelmieten nur in der Höhe zu vereinbaren, daß die Summe der Einzelmieten dem mit der Wohnfläche vervielfältigten Betrag der Durchschnittsmiete entspricht und
- b) Umlagen nur in der genehmigten Höhe zu erheben.

9. Annuitätshilfebedingungen

Die in Nrn. 9 und 18 AnhB 1967 aufgeführten Bedingungen gelten mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen auch für die aus Wohnungsfürsorgemitteln gewährten Annuitätshilfen:

a) Der Bauherr hat sich zu verpflichten, die geförderten Wohnungen für die Dauer des Annuitätshilfedarlelehensverhältnisses, mindestens jedoch für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Datum der Eintragung des Besetzungsrechts im Grundbuch nur Personen zu überlassen, die zu dem in Nr. 2 bezeichneten Personenkreis gehören und die von der Wohnungsfürsorgebehörde benannt worden sind. Nr. 19 Abs. 2 bleibt unberührt. Zur Sicherung dieses Besetzungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

b) Abweichend von Nr. 18 Abs. 1 AnhB 1967 ist ein aus Wohnungsfürsorgemitteln gewährtes Annuitätshilfedarlehen mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen. Auf die Erhebung der Zinsen wird jedoch bis zum Ablauf von 30 Jahren, gerechnet vom 1. Januar des auf die Bezugsfertigkeit der geförderten Wohnung folgenden Kalenderjahres an, verzichtet; der Verzicht kann nur gemäß nachfolgendem Buchst. c) widerrufen werden. Nr. 9 Abs. 6 Sätze 1 und 2 AnhB 1967 bleiben davon jedoch unberührt. Nr. 9 Abs. 6 Satz 3 findet keine Anwendung.

c) Die Nichterhebung der zu vereinbarenden Zinsen kann — ggf. für einen Teilbetrag des Darlehns — widerrufen werden, wenn und solange eine Wohnung von Personen bewohnt wird, die nicht zu dem förderungsberechtigten Personenkreis gehören oder aus ihm ausgeschieden sind, ohne daß die Voraussetzungen der Nr. 20 Abs. 1 Satz 2 oder 3 vorliegen oder wenn der Bedienstete seinen Wohnsitz verlegt. Bei Miet- und Genossenschaftswohnungen kann die Nichterhebung der Zinsen auch bei Unterbelegung der Wohnung infolge Veränderung der Familienverhältnisse widerrufen werden.

d) Bei Familienheimen oder Eigentumswohnungen kann das Annuitätshilfedarlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden, wenn der Bedienstete

- aa) aus dem Landesdienst aus anderen Gründen als der Versetzung in den Ruhestand ausscheidet,
- bb) stirbt und weder Ehegatte noch Verwandte in gerader Linie vorhanden sind.

10. Wegfall der Aufwendungsbeihilfe

(1) Die aus Wohnungsfürsorgemitteln bewilligte Aufwendungsbeihilfe ist durch Bescheid der Bewilligungsbehörde zu entziehen, wenn die in Nr. 9 Buchst. c) aufgeführten Tatbestände vorliegen.

(2) Die Entziehung ist für die in Betracht kommende Wohnung mit Wirkung von dem Zeitpunkt an auszusprechen, zu dem die in Nr. 9 Buchst. c) erwähnten Tatbestände eingetreten sind.

(3) Ist die Aufwendungsbeihilfe entzogen worden, so kann sie von dem Zeitpunkt an wieder gewährt werden, zu dem die Wohnung wieder diesen Bestimmungen entsprechend bewohnt wird. Die Zeit der Unterbrechung der Zahlung der Aufwendungsbeihilfe ist jedoch auf den Zahlungszeitraum der anzuwendenden Nr. 7 Abs. 1 AufwBB 1967 anzurechnen.

11. Vorzeitige Rückzahlung des Darlehns

(1) Sind bei mit öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Mietwohnungen die Annuitätshilfedarlehen ohne rechtliche Verpflichtung unter Beachtung der Nr. 18 Abs. 5 AnhB 1967 vorzeitig teilweise oder in voller Höhe zurückgezahlt worden, so wird hierdurch die restliche Laufzeit des gemäß Nr. 9 Buchst. a) vereinbarten Besetzungsrechts und dessen dingliche Sicherung nicht berührt.

(2) Werden die für ein Familienheim oder eine Eigentumswohnung gewährten öffentlichen Mittel und bzw. oder Wohnungsfürsorgemittel unter Beachtung der Nr. 18 Abs. 5 AnhB 1967 vorzeitig ohne rechtliche Verpflichtung zurückgezahlt, so ist die Zweckbindung

der Wohnung für Landesbedienstete aufzuheben, auf das Besetzungsrecht zu verzichten und die Lösungs-bewilligung für die zur Sicherung des Besetzungs-rechts bestellte beschränkte persönliche Dienstbar-keit zu erteilen. Sind auch öffentliche Mittel gewährt worden, die vorzeitig ohne rechtliche Verpflichtung zurückgezahlt werden, so ist § 16 WoBindG 1965 zu beachten.

12. Gewährung persönlicher Darlehen

(1) Landesbediensteten kann ein persönliches Dar-lehn aus Wohnungsfürsorgemitteln bis zur Höhe von 7 000,— DM gewährt werden:

- a) zum Erwerb oder Bau eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung, die weder mit öffent-lichen Mitteln noch mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert werden oder gefördert worden sind;
- b) zum Ausbau oder zur Erweiterung eines weder mit öffentlichen Mitteln noch mit Wohnungsfür-sorgemitteln geförderten Familienheims, sofern hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht;
- c) zur Aufbringung einer Mietvorauszahlung oder eines Mieterdarlehns, wenn der Vermieter den Abschluß eines Mietvertrages davon abhängig macht;
- d) zum Erwerb oder Bau eines Mehrfamilienhauses, sofern der Bedienstete darin eine weder mit öffentlichen Mitteln noch mit Wohnungsfürsorge-mitteln geförderte Wohnung bezieht und er einen der in Nr. 18 Abs. 3 erwähnten Tatbestände er-füllt oder dadurch eine Wohnung frei wird, die für einen Landesbediensteten zur Verfügung steht und an deren Besetzung ein dienstliches Interesse besteht;
- e) zur Ablösung eines von einem Arbeitgeber für die von einem Landesbediensteten bewohnte Wohnung gewährten Arbeitgeberdarlehns, wenn dem Bediensteten im Fall der Ablösung dieses Arbeitgeberdarlehns die Wohnung belassen wer-den wird und nicht aus dienstlichen Gründen ein Umzug erforderlich ist.

(2) Wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 Buchst. c) vorliegen, kann ein persönliches Darlehn auch Alleinstehenden gewährt werden. Das Darlehn darf 4 000,— DM nicht übersteigen.

(3) Die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 sind nicht anzuwenden.

(4) Das persönliche Darlehn ist unverzüglich und innerhalb von 10 Jahren vom Ersten des auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahres an in gleich-bleibenden monatlichen Raten zu tilgen.

(5) Das Darlehn kann nur aus den Gründen des Darlehnsvertrages gekündigt werden. Bei schuld-haften Verstößen gegen die Bestimmungen des Dar-lehnsvertrages sowie bei Ausscheiden aus dem Lan-desdienst, soweit dieses nicht aus den in Nr. 20 Abs. 1 Satz 2 oder 3 bezeichneten Gründen erfolgt, können unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündi-gung Zinsen bis zur Höhe von 8 v. H. des jeweiligen Restbetrages gefordert werden.

C.

Bewilligungsverfahren

13. Antragstellung

Anträge auf Förderung von Wohnraum sind abwei-chend von Nr. 66 WFB 1967 bei der Wohnungsfürsorge-behörde unter Verwendung der Muster Anlage 1 a bis 1 e WFB 1967 einzureichen. Alle Ausfertigungen der Anträge sind durch das Muster Anlage 1 LBWB zu ergänzen.

14. Verfahren bei Gewährung von Annuitätshilfen

(1) Die Wohnungsfürsorgebehörden haben die An-träge in entsprechender Anwendung der Nr. 69 WFB 1967 abschließend zu prüfen. Sie tragen für das Er-gebnis dieser Prüfung die alleinige volle Verantwor-tung. Bei der Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen kann die technische Prüfung auf die Feststellung der geplanten und zulässigen Wohnfläche beschränkt werden.

(2) Anträge für Bauvorhaben, die nach dem Ergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 gefördert werden sollen, sind der Wohnungsbauförderungsanstalt nebst den erforderlichen Unterlagen, dem Entwurf des Bewilli-gungsbescheides nach vorgeschriebenem Muster und einem Übersendungsschreiben nach Muster Anlage 2 zu übersenden. Die Erteilung des Bewilligungsbe-scheides obliegt der Wohnungsbauförderungsanstalt.

(3) Nach Erteilung des Bewilligungsbescheides hat die Wohnungsbauförderungsanstalt der Wohnungs-fürsorgebehörde unbeschadet der Nr. 72 WFB 1967 zu übersenden:

- a) eine Abschrift des Bewilligungsbescheides,
- b) eine Abschrift des geprüften Antrages,
- c) einen Satz Bauzeichnungen, ggf. einschließlich Lageplan,
- d) Abschrift der Wohnflächen- und Raummeterbe-rechnung und der Baubeschreibung.

Sie hat die Wohnungsfürsorgebehörde unverzüglich von der Einreichung des Rohbauabnahmescheines für ein Bauvorhaben sowie ggf. über die Erteilung von Änderungsbescheiden zu unterrichten. Zu gegebener Zeit übersendet die Wohnungsbauförderungsanstalt der Wohnungsfürsorgebehörde eine Abschrift der anerkannten Schlußabrechnungsanzeige.

(4) Bei der Förderung von Familienheimen und Eigen-tumswohnungen für Bedienstete der Gruppe II sind die Nrn. 80 und 81 WFB 1967 nicht anzuwenden.

(5) Sollen in einem Bauvorhaben sowohl Wohnungen für Landesbedienstete als auch Wohnungen, die nicht für Landesbedienstete bestimmt sind, errichtet und die nicht für Landesbedienstete bestimmten Wohnun-gen mit allgemeinen öffentlichen Mitteln gefördert werden, so ist bei Vorlage des Antrages eine Erklä-rung der zuständigen Bewilligungsbehörde beizu-fügen, daß die allgemeinen öffentlichen Mittel für diese Wohnungen nach Bewilligung der zugewiese-nen öffentlichen Mittel und/oder der Wohnungsfür-sorgemittel in der vorgesehenen Höhe bewilligt wer-den; die Förderung von Mietwohnungen ist davon abhängig zu machen, daß der Bauherr eine Teilwirt-schaftlichkeitsberechnung aufstellt. Die Wohnungs-bauförderungsanstalt hat der Bewilligungsbehörde Abschrift des von ihr erteilten Bewilligungsbeschei-des zu übersenden. Die Schlußabrechnungsanzeige ist der Wohnungsbauförderungsanstalt vorzulegen, die der Bewilligungsbehörde nach Abschluß ihrer Prü-fung eine Ausfertigung dieser Anzeige zu übersen-den hat.

(6) Anträge für Bauvorhaben, deren Förderung von der Wohnungsfürsorgebehörde nicht befürwortet wird, sind der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht zur Entscheidung vorzulegen. In diesem Falle hat die Wohnungsfürsorgebehörde einen die Förderung ablehnenden Bescheid mit Begründung zu erteilen.

15. Verfahren bei Gewährung persönlicher Darlehen

(1) Anträge auf Gewährung eines persönlichen Dar-lehns sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks nebst den darin aufgeführten Anlagen mit einer Stellungnahme der Beschäftigungsbehörde über die Voraussetzungen der Nr. 2 der Wohnungsfür-sorgebehörde einzureichen. In dieser Stellungnahme sind der Beschäftigungsbehörde bekannte Tatsachen, die gegen die Gewährung eines Darlehns sprechen, mitzuteilen.

(2) Hält die Wohnungsfürsorgebehörde die Gewäh-rung eines persönlichen Darlehns für gerechtfertigt, so übersendet sie den Antrag nebst allen Unterlagen unter Beifügung des vom Antragsteller unterschrie-benen Darlehnsvertrages nach vorgeschriebenem Mu-ster in dreifacher Ausfertigung der Wohnungsbauför-derungsanstalt. Diese entscheidet über den Antrag ohne Erteilung eines förmlichen Bewilligungsbeschei-des durch Abschluß des Darlehnsvertrages nach vor-geschriebenem Muster.

(3) Ist das Darlehn für die Finanzierung eines Fa-milienheimes oder einer Eigentumswohnung gewährt worden, so ist es in einer Summe nach Vorlage des

Rohbauabnahmescheines auszuzahlen. In anderen Fällen soll das Darlehn an den Antragsteller grundsätzlich nach Bezug des geförderten Wohnraums ausbezahlt werden. Eine frühere Auszahlung ist zulässig, wenn sie notwendig erscheint und eine zweckentsprechende Verwendung des Darlehns erwartet werden kann.

(4) Nach Auszahlung des Darlehns übersendet die Wohnungsbauförderungsanstalt unter Benachrichtigung der Beschäftigungsbehörde der lohn- und gehaltszahlenden Stelle eine Ausfertigung des Darlehnsvertrages mit dem Ersuchen, die Tilgungsraten an sie abzuführen.

(5) Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat die zweckentsprechende Verwendung des Darlehns ggf. im Benehmen mit der Beschäftigungsbehörde zu überwachen. Die zweckentsprechende Verwendung des Darlehns gilt als nachgewiesen

a) wenn es für die Finanzierung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung gewährt wurde, mit der Auszahlung gemäß vorstehendem Absatz 3 Satz 1,

b) in anderen Fällen, wenn der Darlehnsnehmer die vorgesehene Wohnung bezogen und den Betrag des persönlichen Darlehns an den Bauherrn, Vermieter oder sonstigen Empfangsberechtigten ausbezahlt hat.

16. Aufgabe der Wohnungsfürsorgebehörden und der Wohnungsbauförderungsanstalt

(1) Die Wohnungsfürsorgebehörden haben die Aufgabe

a) das Bauprogramm unter Beachtung der Weisungen des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten für ihren Bezirk festzulegen,

b) die Anträge gemäß Nrn. 14 und 15 zu prüfen und die Durchführung geförderter Bauvorhaben gemäß Nr. 30 WFB 1967 zu überwachen. Diese Bauüberwachung kann bei Familienheimen und Eigentumswohnungen auf Stichproben beschränkt werden;

c) die Nutzung der Landesbedienstetenwohnungen zu überwachen und das Besetzungsrecht auszuüben.

(2) Wohnungsfürsorgebehörden sind

a) die Oberfinanzdirektionen für die Angehörigen der Finanzverwaltung,

b) die Landesbaubehörde Ruhr in Essen für die übrigen Landesbediensteten im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk mit Ausnahme der Lehrkräfte und sonstigen Bediensteten an öffentlichen Volks-, Hilfs-, Real- und berufsbildenden Schulen sowie der Polizeibediensteten.

c) die Regierungspräsidenten für die übrigen Landesbediensteten ihres Bezirks, im Bereich der Landesbaubehörde Ruhr auch für Lehrkräfte und sonstige Bedienstete an öffentlichen Volks-, Hilfs-, Real- und berufsbildenden Schulen sowie für die Polizeibediensteten.

(3) Für die örtliche Zuständigkeit der Wohnungsfürsorgebehörden ist maßgebend der Sitz der Beschäftigungsbehörde.

(4) Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat die Aufgabe

a) nach näherer Maßgabe der Nrn. 14 und 15 Mittel zur Förderung des Landesbedienstetenwohnungsbaues zu bewilligen,

b) nach näherer Maßgabe der Nrn. 74 bis 79 WFB 1967 und diesen Bestimmungen die von ihr bewilligten Mittel — unbeschadet der Nr. 15 Abs. 4 und 5 — auszuzahlen und zu verwalten.

(5) Die nach diesen Bestimmungen geförderten Wohnungen sind im Bewilligungsbescheid Personen vorzubehalten, die zu dem in Nr. 2 bezeichneten Personenkreis gehören. Der Darlehnsvertrag ist nach dem der Wohnungsbauförderungsanstalt vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigten Muster

abzuschließen und die Sicherung des Darlehns und des Besetzungsrechts unter Verwendung der der Wohnungsbauförderungsanstalt genehmigten Muster der Hypothekenbestellungsurkunde herbeizuführen.

17. Rangverhältnis

Werden für ein Bauvorhaben Mittel sowohl durch die Wohnungsbauförderungsanstalt als auch durch eine Bewilligungsbehörde des Landes gewährt, bestimmt sich der grundbuchliche Rang dieser Darlehen untereinander grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Eintragung.

D.

Wohnungsverwaltung

18. Grundsätze für die Zuteilung von Mietwohnungen

(1) Wohnungsuchende Bedienstete, die zu dem förderungsberechtigten Personenkreis (Nr. 2) zählen, sind auf Antrag von ihrer Beschäftigungsbehörde der für diese zuständigen Wohnungsfürsorgebehörde zu melden. Dieser Meldung sollen die bisherigen und die gewünschten Wohnverhältnisse zu entnehmen sein.

(2) Die Zuteilung von Wohnungen hat unter Beachtung der dienstlichen Erfordernisse und der sozialen Dringlichkeit mit besonderer Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten Personengruppe zu erfolgen. Die Wohnungsuchenden der zu betreuenden Beschäftigungsbehörde sollen in einem Verhältnis berücksichtigt werden, das dem Anteil der Wohnungsuchenden der jeweiligen Beschäftigungsbehörde an den insgesamt im Bereich der Wohnungsfürsorgebehörde gemeldeten Wohnungsuchenden entspricht, es sei denn, daß eine Abweichung hiervon aus dringenden dienstlichen oder sozialen Gründen erforderlich erscheint.

(3) Bei der Vergabe sind in erster Linie zu berücksichtigen Bedienstete, die

a) Trennungsentschädigung beziehen,

b) keine eigene Wohnung am Beschäftigungsort oder in zumutbarer Entfernung von diesem besitzen,

c) in Notwohnungen wohnen.

d) in überbelegten Wohnungen wohnen.

(4) Bei Vergabe von Wohnraum, der neben Wohnungsfürsorgemitteln auch mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist, sind die Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 (BGBI. I S. 945, 954) sowie die hierzu ergangenen und ergehenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu beachten. Nach der Regelung in § 4 Abs. 5 WoBindG 1965 entfällt bei diesen Wohnungen die Verpflichtung des Vermieters aus § 4 Abs. 2 WoBindG 1965. Um die örtliche Bewilligungsbehörde über diese ordnungsgemäße Vermietung zu unterrichten, ist ihr jedoch durch die zuständige Wohnungsfürsorgebehörde die Ausübung des Besetzungsrechts nach § 4 Abs. 5 WoBindG 1965 mitzuteilen. Soweit die Wohnungen in Gebieten liegen, für die die Wohnraumbewirtschaftung noch nicht aufgehoben ist, sind die Vorschriften und Bestimmungen über die Wohnraumbewirtschaftung zu beachten. In Gebieten mit bestehender Wohnraumbewirtschaftung bedarf die Vermietung einer Wohnung daher nach § 18 Abs. 4 WBewG der Anzeige durch den verfassungsberechtigten Hauseigentümer.

(5) Wohnraum, der neben Wohnungsfürsorgemitteln mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist, darf nur mit einer Ausnahmegenehmigung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen an Bedienstete der Gruppe II vergeben werden.

19. Vergabeverfahren

(1) Die Wohnungsfürsorgebehörden benennen während der Dauer des Besetzungsrechts im Benehmen mit der Beschäftigungsbehörde bei jeder Besetzung von Wohnraum, der nicht für bereits bei der Bewilligung feststehende Wohnungsuchende (Bauherren oder Bewerber für Familienheime und Eigentums-

wohnungen) gefördert worden ist, dem Bauherrn den künftigen Bewohner. Die Wohnungsfürsorgebehörde ist an den Vorschlag der Beschäftigungsbehörde nicht gebunden. Die Beschäftigungsbehörde soll dem Bediensteten vor Einreichung des Vorschlages an die Wohnungsfürsorgebehörde Gelegenheit zur Äußerung geben.

(2) Hat der Bauherr der Wohnungsfürsorgebehörde das Freiwerden einer Wohnung fristgemäß (Nr. 20 Abs. 2) angezeigt, diese aber einen Bewerber nicht bis spätestens 2 Wochen vor Ablauf des Mietverhältnisses benannt, so kann der Bauherr für diesen Fall die Wohnung ohne Rücksicht auf das Besetzungsrecht des Landes an Personen zu Wohnzwecken vermieten, die zu dem in Nr. 2 bezeichneten Personenkreis gehören.

(3) Die Benennung des Bewohners erfolgt durch einen besonderen Bescheid an den Bauherrn und den als Bewohner vorgesehenen Bediensteten unter Benachrichtigung der Beschäftigungsbehörde.

Der Benennungsbescheid muß folgende Angaben und Auflagen enthalten:

- a) Lage und Größe der Wohnung (Zimmerzahl und Wohnfläche, besondere Ausstattungsmerkmale),
- b) Höhe des — ggf. voraussichtlichen — Miet-/Nutzungsentgelts und der Umlagen,
- c) Zahl der für die Wohnung bestimmten Personen,
- d) Verpflichtung des benannten Wohnungsuchenden zum Abschluß und zur Vorlage des vorgeschriebenen Miet-/Nutzungsvertrages (Nr. 21 Abs. 1) sowie zur Anzeige gemäß Nr. 23 Abs. 2.

(4) Lehnt ein Trennungsschädigungsempfänger den Bezug angebotenen Wohnraums ab, so hat die Beschäftigungsbehörde, die ggf. von der Wohnungsfürsorgebehörde zu benachrichtigen ist, zu prüfen, ob die Zahlung der Trennungsschädigung einzustellen ist.

20. Nutzung der Landesbedienstetenwohnungen

(1) Wohnungen, die nach diesen Bestimmungen gefördert worden sind, dürfen unbeschadet der Nr. 7 Abs. 1 grundsätzlich nur von Landesbediensteten (Nr. 2) und den zu ihrer Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen genutzt werden. Sie sind Beamten zu belassen, die wegen des Eintritts in den Ruhestand aus dem Landesdienst ausgeschieden sind, und Hinterbliebenen von Beamten, solange eine der hinterbliebenen Personen Versorgungsbezüge bezieht, die infolge der früheren Beschäftigung des Bediensteten im Landesdienst gezahlt werden. Satz 2 gilt für Angestellte, Arbeiter und deren Hinterbliebene entsprechend.

(2) Der Bauherr ist zu verpflichten, während der Dauer des Besetzungsrechts der Wohnungsfürsorgebehörde jedes Freiwerden einer Wohnung mindestens 10 Wochen vor Beendigung des Miet- und Nutzungsverhältnisses anzuzeigen. Er ist ferner zu verpflichten, bei einer Neumietung nach Ablauf des Besetzungsrechtes der Wohnungsfürsorgebehörde unverzüglich anzuzeigen, mit welchen Personen das neue Mietverhältnis abgeschlossen wird.

(3) Die Wohnungsfürsorgebehörde hat die vertragsmäßige Nutzung der Wohnungen zu überwachen. Sie hat die Wohnungsbauförderungsanstalt darauf hinzuweisen, wenn aus dem Darlehnsvertrag Rechte geltend zu machen sind, insbesondere Forderung von Zinsen. Die Wohnungsbauförderungsanstalt soll die Entscheidung über eine Erhebung von Zinsen und eine Kündigung des Darlehns nur im Einvernehmen mit der Wohnungsfürsorgebehörde treffen.

21. Abschluß des Miet-/Nutzungsvertrages

(1) Der Bauherr ist im Darlehnsvertrag zu verpflichten, für die Dauer des Darlehnsverhältnisses, minde-

stens aber für 20 Jahre (vgl. Nr. 9 Buchst. a) den Miet- oder Nutzungsvertrag nach dem vorgeschriebenen Muster abzuschließen. Die Mietparteien sind zu verpflichten, den abgeschlossenen Vertrag spätestens 6 Wochen nach Bezug der Wohnungen der Wohnungsfürsorgebehörde zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Bauherr ist zu verpflichten, den Miet- oder Nutzungsvertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wohnungsfürsorgebehörde aufzulösen (Kündigung, Mietaufhebungsklage), es sei denn, daß die Voraussetzungen der §§ 554, 554 a BGB bzw. der §§ 2 und 3 MSchG vorliegen. Dies gilt auch für bei Ablauf des Besetzungsrechts bestehende Miet- oder Nutzungsverhältnisse.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Bestimmungen der bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen zwischen Bauherren und Bewerber abzuschließenden Verträge.

22. Kündigung auf Verlangen der Wohnungsfürsorgebehörde

Der Bauherr ist im Darlehnsvertrag zu verpflichten, das Miet- oder Nutzungsverhältnis auf Verlangen der Wohnungsfürsorgebehörde zum nächsten Termin zu kündigen und die zu einer alsbaldigen Räumung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dementsprechend ist der Bauherr ferner zu verpflichten, im Miet- oder Nutzungsvertrag das Recht zur Kündigung des Vertrages zu vereinbaren für den Fall, daß der Mieter aus dem Landesdienst aus anderen als den in Nr. 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 bezeichneten Gründen ausscheidet, oder daß er versetzt wird und am neuen Dienstort oder in zumutbarer Entfernung von diesem eine Wohnung erhalten hat, oder daß die Wohnung infolge Veränderung der Familienverhältnisse unterbelegt ist.

23. Anzeigepflicht der Beschäftigungsbehörde und der Mieter

(1) Die Beschäftigungsbehörde hat der Wohnungsfürsorgebehörde unverzüglich alle ihr bekannten Tatsachen bezüglich ihrer in Landesbedienstetenwohnungen eingewiesenen Bediensteten mitzuteilen, die die Wohnungsfürsorgebehörde zu Maßnahmen nach diesen Bestimmungen verpflichten.

(2) Bewohner einer Landesbedienstetenwohnung sind zu verpflichten (vgl. Nr. 19 Abs. 3 Buchst. d), der Wohnungsfürsorgebehörde unverzüglich ihr Ausscheiden aus dem Landesdienst, ihre Versetzung oder die Tatsache einer dauernden Nutzung der Wohnung mit einer geringeren Personenzahl, als in dem Benennungsbescheid angegeben sind, anzuzeigen.

E.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

24. Ausnahmegenehmigungen

Abweichungen von zwingenden Bestimmungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen.

25. Anwendung dieser Bestimmungen

Diese Bestimmungen finden auf alle Anträge auf Bewilligung von öffentlichen Mitteln oder von Wohnungsfürsorgemitteln Anwendung, die nach dem 31. 8. 1968 bei der Wohnungsbauförderungsanstalt eingehen.

26. Geltung der bisherigen Bestimmungen

Mein RdErl. v. 21. 3. 1961 (SMBL. NW. 23724) wird mit der Maßgabe aufgehoben, daß er künftig nur noch für die Abwicklung der nach ihm geförderten Bauvorhaben anzuwenden ist.

Ergänzung der Anträge Muster 1 a bis e WFB 1967
bei Beantragung von Wohnungsfürsorgemitteln

I. Zu Abschnitt A Ziffer I

Die Wohnungsfürsorgemittel sind in Abschnitt A Ziffer I unter entsprechender Änderung an einer Stelle zu beantragen, deren Ausfüllung sonst nicht erforderlich ist.

II. Zu Abschnitt F

Mir, dem Bauherrn, sind auch die „Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen (LBWB 1968)“ in der am Tage der Antragstellung geltenden Fassung (SMBL. NW. 23724) bekannt.

Nur bei der Förderung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen:¹⁾

Mir, dem Bauherrn, ist bekannt, daß ich im Falle einer Versetzung nicht mit der Einwendung gehört werden kann, die Förderung des Eigenheims / der Kleinsiedlung / der Eigentumswohnung stehe meiner Versetzung entgegen.

Nur bei Träger- oder Vorratseigentumsmaßnahmen:¹⁾

Die Erklärung(en) des / der Bewerber(s) gemäß Nr. 3 Abs. 1 Buchst. c) LBWB 1968 ist / sind zur Weiterleitung an die Wohnungsfürsorgebehörde beigefügt — werden der Wohnungsfürsorgebehörde vorgelegt werden, sobald der / die Bewerber feststehen.

Ich verpflichte mich,

1. das Bauvorhaben nach Maßgabe der genannten Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen sowie der Bedingungen und Auflagen des auf Grund dieses Antrages erteilten Bewilligungsbescheides durchzuführen, insbesondere
 - a) die öffentlichen Mittel und die Wohnungsfürsorgemittel nur für das im Antrag genannte Bauvorhaben zu verwenden,
 - b) die geförderte(n) Wohnung(en) entsprechend diesen Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen zu verwalten, vor allem im Falle der Vermietung
 - aa) die mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderte(n) Wohnung(en) für die Dauer des Darlehnsverhältnisses — mindestens aber 20 Jahre — nur Personen zu überlassen, die zu dem in Nr. 2 LBWB 1968 bezeichneten Personenkreis gehören, wobei der Wohnungsfürsorgebehörde das Recht zustehen soll, die Personen zu benennen, denen die Wohnung(en) zu überlassen ist / sind,
 - bb) — soweit die Wohnraumbewirtschaftung noch nicht aufgehoben worden ist: — bei der zuständigen Wohnungsbehörde nur für solche Personen die Benutzungsgenehmigung zu beantragen, denen die Wohnung(en) nach Buchstabe aa) überlassen werden darf / dürfen,
 - cc) mit den von der Wohnungsfürsorgebehörde benannten Personen den vorgeschriebenen Mietvertrag abzuschließen;
2. im Falle der Vermietung der geförderten Wohnung(en)
 - a) hierfür keine höhere Miete zu erheben, als sie nach § 72 II. WoBauG zulässig und / oder von der darlehnsverwaltenden Stelle genehmigt worden ist und
 - b) neben der Miete Umlagen nur insoweit zu erheben, wie sie nach den für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau geltenden Mietvorschriften zulässig und von der Bewilligungsbehörde genehmigt sind;
3. der Bewilligungsbehörde, der Wohnungsfürsorgebehörde und der Wohnungsbauförderungsanstalt auf Verlangen Nachweise über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie über vorhandenes Eigenkapital vorzulegen und diesen Stellen zu gestatten, die etwa für erforderlich gehaltenen Auskünfte, insbesondere bei Kreditinstituten und Behörden über meine Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit einzuholen; die Zustimmung zur Auskunftserteilung durch Behörden oder Dritte wird hiermit erteilt.

III. Zu Abschnitt G

Ich, der Betreuer / der Beauftragte, verpflichte mich,

1. auch die vorstehend unter Ziffer II bezeichneten Verwaltungsbestimmungen zu beachten und
2. auch der Wohnungsfürsorgebehörde und der Wohnungsbauförderungsanstalt jederzeit Auskunft zu erteilen und auch diese Stellen über alle zu meiner Kenntnis gelangenden, für die Förderung des Bauvorhabens rechtserheblichen Tatsachen zu unterrichten.

(Unterschrift des Bauherrn)

(Unterschrift des Betreuers oder Beauftragten)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Muster
Anlage 2 LBWB 1968

....., den

An die

Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf

Karl-Arnold-Platz 1

Betrifft: Förderung des Landesbedienstetenwohnungsbaues;

hier: Bauvorhaben de.....

in

Bezug: Nr. 14 Abs. 2 Satz 1 LBWB 1968

In der Anlage überreiche ich den Antrag auf Förderung des vorbezeichneten Bauvorhabens nebst den erforderlichen Unterlagen und dem Entwurf des Bewilligungsbescheides mit Durchschriften.

Der Antrag ist entsprechend den LBWB 1968 eingehend geprüft worden; die Antragsunterlagen sind vollständig. Nach dem Ergebnis der Prüfung entspricht der Antrag in jeder Hinsicht den gesetzlichen Vorschriften und den Förderungsbestimmungen des Landes. Dafür, daß das Bauvorhaben förderungswürdig ist und den Bestimmungen entspricht, wird hiermit die alleinige und volle Verantwortung übernommen.

(D. S.)

.....
(Unterschrift)

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Bekanntmachung
nach der Wirtschaftsprüferordnung**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 8. 7. 1968 — III:B 2 — 71 — 60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 10. Juni 1968

Dipl.-Volksw. Eckhard Lührmann, Münster/Westf.
Dipl.-Kfm. Dr. Helmuth Mantell, Wittlaer b. Düsseldorf
Dipl.-Kfm. Dr. Georg Tegethoff, Münster/Westf.
Dipl.-Kfm. Richard Vonderreck, Düsseldorf

am 11. Juni 1968

Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Brämer, Duisburg-Neudorf
Assessor Heinz-Peter Müller, Köln-Ehrenfeld
Dipl.-Kfm. Assessor Dr. Max Ott, Düsseldorf
Dipl.-Kfm. Dr. Kurt Röhrich, Bielefeld
Dipl.-Kfm. Dr. Günter Wedekind, Krefeld

am 14. Juni 1968

Manfred Beissel, Düsseldorf
Dipl.-Kfm. Dr. Leo Collard, Krefeld

am 1. Juli 1968

Dipl.-Kfm. Friedhelm Köhle, Lüdenscheid

am 8. Juli 1968

Dipl.-Volksw. Dr. Hans-Günther Meyer-Gehlen, Rheydt

2. Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wurden anerkannt:

am 10. Juni 1968

Dipl.-Kfm. Möllmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld

am 12. Juni 1968

„WESTEG“ Westfälische Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dortmund

Dr. Clarenz — Dr. Zacharias OHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln

3. Die nachstehende öffentliche Bestellung als vereidigter Buchprüfer ist erloschen:

am 6. Mai 1968, durch Verzicht

Carl Becker, Köln

— MBl. NW. 1968 S. 1234.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.